

### § 3

Auf die Mitgliedschaft wird die ununterbrochen bis zum Verbot der Parteien von 1933 zurückgelegte Mitgliedszeit bei der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, bei der Kommunistischen Partei Deutschlands, bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und bei der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands angerechnet. Die Zugehörigkeit zum Sozialistischen Jugendverband, zum Kommunistischen Jugendverband und zur Sozialistischen Arbeiterjugend wird im Mitgliedsbuch eingetragen.

### § 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluß,
  - c) durch Tod.
- (2) Wer aus der Partei ausscheidet, verliert für sich und seine Rechtsnachfolger jeden Anspruch an das Parteivermögen.

### § 5

- (1) Der Ausschluß aus der Partei erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze und Beschlüsse der Partei gröblich verstößt, oder wenn es ehrlos handelt, oder wenn es durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Partei die Partei schädigt.
- (2) Der Ausschlußantrag kann nur von einem Parteimitglied oder von einer Parteikörperschaft beantragt werden. Der Antrag muß schriftlich, unter Angabe der Beweismittel, begründet werden und ist an den Vorstand der für den Beschuldigten zuständigen Ortsgruppe (§ 10) zu richten. Der Ortsgruppenvorstand gibt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung an den Kreisvorstand (§ 11) weiter.